

  
Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten  
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0097-I.2/2013

SB: Ruhland-Chrystoph, Pronay

Zu GZ. BMVIT-554.025/0007-IV/W1/2013  
vom 9. April 2013

E-Mail: [abtia@bmeia.gv.at](mailto:abtia@bmeia.gv.at)

An: BMVIT; [w1@bmvit.gv.at](mailto:w1@bmvit.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2013); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt wie folgt Stellung:

In Bezug auf die Gleichbehandlung von CH-Staatsangehörigen hinsichtlich der Erteilung einer österr. Schifffahrtskonzession kann auf die an das BMVIT ergangene Stellungnahme der Abteilung I.4 (BMeiA-AT.8.15.02/0070-I.4/2011 unter el. BZ) verwiesen werden.

In inhaltlicher Hinsicht

Hinsichtlich Artikel 1 (Schifffahrtsgesetz) und Artikel 2 (Seeschifffahrtsgesetz):

Im vorliegenden Entwurf wird an einigen Stellen an Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als umfassende Bezeichnung auch für Mitgliedstaaten der EU angeknüpft (Unter Artikel 1: § 78 Abs. 1 Z 1 lit a, § 121 Abs. 1; unter Artikel 2: § 33 Abs. 1).

Diese – wohl noch aus der Zeit vor der EU-Mitgliedschaft Österreichs stammende – Regelungstechnik sollte eher vermieden werden, weil streng genommen die

Mitgliedschaft in der EU nicht jederzeit mit der Eigenschaft einer „Vertragspartei“ des EWR gleichzusetzen ist. Neue EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund ihrer Beitrittsverträge zwar regelmäßig verpflichtet, die für ihren Beitritt zum EWR-Abkommen notwendigen Schritte vorzunehmen, infolge des dafür notwendigen Verhandlungs- und Ratifikationsprozesses kann jedoch die Aufnahme der neuen EU-Mitgliedstaaten in den EWR unter Umständen erst mit einiger Verzögerung gegenüber der EU-Erweiterung erfolgen. Es wird diesbezüglich auf die lange Zeit nur vorläufige Anwendung des EWR-Beitrittsabkommens für BG und RO hingewiesen, und zwar ab 1. August 2007 (bzgl. zweier Protokolle erst mit 1. September 2007) und nicht schon seit dem EU-Beitrittszeitpunkt (1. Jänner 2007). Formell in Kraft getreten ist der EWR-Beitritt von BG und RO erst mit 9. November 2011. Ein Verweis auf EWR-Vertragsparteien in einem österreichischen Gesetz würde für den Zeitraum zwischen EU- und EWR-Beitritt also diese anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Staatsangehörige oder Unternehmen bei einer strengen Auslegung nicht in den Kreis der Begünstigten einschließen.

Auch in inhaltlicher Hinsicht kann nicht für alle im Hinblick auf den ggstdl. Gesetzesentwurf maßgeblichen Grundfreiheiten und Unionspolitiken automatisch und ohne inhaltliche Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Verpflichtungsgrad im Rahmen ihrer Übernahme durch den EWR nach Maßgabe der Bestimmungen des EWR-Abkommens gleich hoch ist wie jener, der gegenüber Staatsbürgern oder Unternehmen sämtlicher Mitgliedstaaten der EU auf der Grundlage der EU-Gründungsverträge besteht.

Es wird daher angeregt, die einschlägigen Bezugnahmen im Gesetzesentwurf jeweils auf Bürger „... anderer Mitgliedstaaten der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens ...“ abzuändern. Dies sollte gegebenenfalls auch einheitlich im Schiffahrtsgesetz, Seeschiffahrtsgesetz, sowie im Vorblatt, der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und den Erläuterungen geändert werden.

#### Hinsichtlich der Schiffsführerverordnung:

Nach Rz 43 des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 gilt: Generelle Verweisungsbestimmungen im Sinne der RL 62 der Legistischen Richtlinien 1990 sind nicht so zu formulieren, dass auch Rechtsquellen des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts „in ihrer jeweiligen Fassung“ anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus der (grundsätzlichen) verfassungsrechtlichen

Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität (vgl. RL 63 der Legistischen Richtlinien 1990). In § 2 Abs. 1 Z 1 wird auf die Richtlinie 91/672/EWG in der geltenden Fassung verwiesen. Dies ist zwar nach der Judikatur des VfGH (z.B. G49/03) zulässig, sollte aber in Hinblick auf die Anforderungen der Legistischen Richtlinien eher unterbleiben.

Auch in der Schiffführerverordnung wird in § 5 Abs. 2 und in § 6 Abs. 3 an Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als umfassende Bezeichnung auch für Mitgliedstaaten der EU angeknüpft. Siehe dazu die Ausführungen oben.

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

### Hinsichtlich Artikel 1 (Schiffahrtsgesetz) und Artikel 2 (Seeschiffahrtsgesetz):

Im Entwurf hat es demnach zu lauten:

- Im § 121 Abs. 1: Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991 S. 29, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1
- Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.09.1996 S. 31, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1
- Im § 152a Z 1: Richtlinie 87/450/EWG über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf, ABl. Nr. L 322 vom 12.11.1987 S. 20
- Im § 152a Z 2: Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1992 S. 29, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1
- Im § 152a Z 3: Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, ABl. Nr. L 164 vom 30.06.1994 S. 15, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12
- Im § 152a Z 4: Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.09.1996 S. 31, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1
- Im § 152a Z 5: Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschiffahrtswasserstraßenverkehrsleistungen (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der

Gemeinschaft, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 152, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109

- Im § 152a Z 6: Richtlinie 2006/87/EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates, ABl. Nr. L 389 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/49/EU, ABl. Nr. L 6 vom 10.01.2013 S. 49 [*Hinweis: Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie endet gem. Artikel 2 erst am 01.12.2013*]
- Im § 152a Z 7: Richtlinie 2009/100/EG über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe, ABl. Nr. L 259 vom 02.10.2009 S. 8

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Zu Z 10 (§ 49): Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen und zur Aufhebung der Richtlinie 80/1119/EWG des Rates, ABl. Nr. L 264 vom 25.09.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/2007, ABl. Nr. L 290 vom 08.11.2007 S. 14
- Zu Z 14 (§ 76 Abs. 4): Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36
- Zu 15 bis 18 (§ 78): Es wird angeregt, das Amtsblatt auch beim Abkommen EU-Schweiz gemäß EU-Addendum zu zitieren: ABl. Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 6
- Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Dezember 2010 in der Rechtssache C-338/09, Yellow Cab Verkehrsbetriebs GmbH gegen Landeshauptmann von Wien, ABl. C 63 vom 26.2.2011 S. 7
- Richtlinie 87/540/EWG über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf, ABl. Nr. L 322 vom 12.11.1987 S. 20
- Zu Z 23 (7. Teil – Schiffsführung): Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher

Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.09.1996 S. 31, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1

- Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991 S. 29, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1
- Folgezitat ( Zu Z 23(7. Teil – Schiffsführung), Zu Z 121): Richtlinie 96/50/EG

#### Hinsichtlich der Schiffsführerverordnung:

Im Entwurf hat es demnach zu lauten:

- Im § 2 Abs. 1 Z 1: Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991 S. 29, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1

Im Vorblatt, den Erläuterungen und der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums zu übernehmen und somit die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen. Da bei Verordnungen jedoch Vorblatt, Erläuterungen und wirkungsorientierte Folgenabschätzung nur einer begrenzteren Öffentlichkeit zugänglich werden, sohin eine Korrektur nicht so zwingend erforderlich erscheint wie im Entwurf, wird ho. darauf verzichtet, alle Anpassungen gesondert anzuführen.

Wien, am 14. Mai 2013

Für den Bundesminister  
i.V. Schusterschitz m.p.